



HAUSORDNUNG

(gültig ab 16.02.2023)

für das **Justizzentrum in Krems an der Donau**, Josef Wichner Straße 2
(Landesgericht, Bezirksgericht und Staatsanwaltschaft Krems an der Donau) –
nachstehend kurz Justizzentrum genannt:

I. ALLGEMEINES

1. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet. Ein Besuch des Justizentrums, der nicht damit im Zusammenhang steht, ist nicht gestattet. Der ungehinderte Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hierdurch - nach Maßgabe nachstehender Anordnungen - nicht eingeschränkt.
2. Alle Personen, die das Justizzentrum betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. **Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.**
3. Das Hausrecht wird vom Präsidenten des Landesgerichtes, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem weiteren Vertreter ausgeübt und bezieht sich auf den gesamten Gebäudebereich (Landesgericht, Bezirksgericht, Staatsanwaltschaft).
4. Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während der Verhandlung obliegt der/dem jeweiligen Richter/Richterin bzw. Vorsitzenden. Dies gilt ab Betreten des Verhandlungssaales durch den/die Beschuldigten/Beschuldigte bzw. den/die Angeklagten/die Angeklagte.
5. Im gesamten Justizzentrum besteht ein **generelles Filmverbot sowie ein Verbot von Video- und Tonaufzeichnungen**, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten, die ausschließlich diesen Zwecken dienen. Außerhalb von Verhandlungen können Ausnahmen von der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Dienststelle im jeweiligen Bereich bewilligt werden. Die der/dem Vorsitzenden einer Verhandlung zukommenden Befugnisse der Sitzungspolizei werden dadurch nicht berührt.
6. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sind unzulässig (§ 22 MedienG, § 228 Abs 4 StPO).

II. SICHERHEIT IM JUSTIZZENTRUM

7. Es ist **streng untersagt, Waffen** (§ 1 Abs 1 GOG, insbesondere Schuss-, Schlag- und Stichwaffen), sowie Sachen oder Stoffe, die Menschen oder das Gebäude gefährden könnten, in das Gerichtsgebäude **mitzubringen**.
8. Gegenstände, denen die Eignung als Waffe zukommt, sind auch im Falle bestehender Berechtigung, sie zu führen, bei Betreten des Gebäudes dem Kontrollorgan oder dem hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten zu übergeben (§§ 1 Abs 2 und 3, 6 GOG). Bei Verlassen des Gebäudes werden sie gegen Vorlage der über die Hinterlegung ausgestellten Bestätigung wieder ausgefolgt, sofern nicht der Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Waffengesetzes vorliegt; in diesem Fall wird Anzeige erstattet.
9. Von diesem Verbot ausgenommen sind zum Führen einer bestimmten Waffe befugte Kontrollorgane (Sicherheitsbedienstete) sowie Personen, die aufgrund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, die aufgrund eines richterlichen Auftrags, eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzubringen haben, oder die über eine entsprechende Ausnahmegewilligung verfügen (§ 2 GOG).
10. Die **Mitnahme von Flüssigkeiten jeglicher Art in das Amtsgebäude ist untersagt**. Hievon ausgenommen sind Behältnisse für flüssige Medikamente, die auch als solche erkennbar sind.
11. Vom Sicherheitsdienst abgenommene Gegenstände, insbesondere Waffen können nur bis 15.30 Uhr wieder abgeholt werden; nach dieser Zeit ist eine Ausfolgung erst am nächstfolgenden Tag ab 7.30 Uhr wieder möglich.

III. SICHERHEITSKONTROLLEN

12. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots der Mitnahme von Waffen in das Justizzentrum können im gesamten Gebäude **jederzeit Sicherheitskontrollen unter Verwendung technischer Hilfsmittel**, wie Tor- und Handsonden, einschließlich der händischen Durchsuchung der Kleidung durchgeführt werden. Über Verlangen sind die mitgeführten Gegenstände vorzuweisen. Den Anordnungen der mit der Kontrolle betrauten Personen (Organe der öffentlichen Sicherheit, Kontrollorgane der Sicherheitsdienste, Sicherheitsbeauftragte und Portiere) ist Folge zu leisten; die Legitimation zur Mitnahme einer Waffe (richterlicher Auftrag, Bescheid) ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

13. Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften im Amtsgebäude ist es notwendig, alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen **identifizieren zu können. Ein Zutritt mit Verschleierung, Vermummung, Tragen eines Sturzhelmes oder Ähnlichem ist daher unzulässig.**
14. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sowie jene Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben, werden aus dem Amtsgebäude - allenfalls unter Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt - verwiesen (§ 5 GOG). Gewaltames Eindringen zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.
15. Der gemäß Punkt 3. das Hausrecht Ausübende kann **kurzfristig darüber hinaus weitere zeitlich beschränkte weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anordnen**, die auch mit einer Beschränkung des Zuganges zum Gerichtsgebäude verbunden sind (§ 3 GOG).

Diese Maßnahmen können unter anderem sein:

- a) Durchführung von Personen- und Sachkontrollen auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verweisung von bestimmten Personen aus dem Gerichtsgebäude (**Hausverbote**).
- c) Berechtigung des Zuganges zum Gerichtsgebäude (oder zu bestimmten Verhandlungen) nur nach Ausweiseleistung und nach Hinterlegung eines Ausweises etc;
- d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes, sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, auch mittels Mobiltelefonen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens solcher Apparate.

Hinsichtlich der Punkte a) und c) ordne ich an, Justizbedienstete, die **im Haus beschäftigt und persönlich bekannt sind** oder sich mit einem **gültigen Dienstausweis** auszuweisen vermögen, Funktionärinnen und Funktionäre der Finanzprokuratur, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidatinnen und Notariatskandidaten, Patentanwaltsanwärterinnen und Patentanwaltsanwärter, allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher keiner Sicherheitskontrolle nach § 3

Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst-, Berufs-, Gerichtssachverständigen- oder Gerichtsdolmetscherausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3), **wenn nicht im Einzelfall – aus welchen Gründen immer – eine genaue Kontrolle angezeigt ist.**

IV. SONSTIGE ANORDNUNGEN

16. Die Mitnahme von Tieren in das Amtsgebäude ist untersagt, ausgenommen hievon sind Begleithunde behinderter Personen oder Diensthunde. Für Begleithunde gilt Maulkorb- und Leinenzwang.
17. Als Hauseingang steht ausschließlich der Eingang Josef Wichner Straße 2 zur Verfügung. Bei Verlassen des Gebäudes über einen der Nebengänge wird Alarm ausgelöst und der Verursacher auf Videofilm festgehalten. Der Verursacher hat – ausgenommen im Brandfalle – die Kosten für den ausgelösten Alarm zu tragen.
18. Die Parteien sind angehalten, das Gerichtsgebäude in pfleglichem Zustand zu erhalten, Sicherheitseinrichtungen nicht widmungswidrig zu betätigen und nicht unnötigen Lärm zu erregen.
19. Im gesamten Amtsgebäude gilt **Rauchverbot** (§ 13 Tabakgesetz).

VI. ALLGEMEINE HINWEISE

20. Wer wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Amtsgebäude gewiesen worden ist oder wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, **ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen** (§§ 7 u. 16 GOG).
21. Es bleibt den Leiterinnen und Leitern der im Justizzentrum untergebrachten einzelnen Dienststellen vorbehalten, im Einzelfall für ihren Wirkungsbereich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen.

22. Alle im Amtsgebäude aufhältigen Personen haben den Sicherheitsanordnungen der hiezu befugten Organe unverzüglich Folge zu leisten. Die Fluchtwege sind, falls nicht andere Anordnungen getroffen werden, einzuhalten.
23. Von Vorkommnissen, die gegen die Hausordnung sowie gegen geltende Gesetze verstoßen oder die geeignet sind, die Sicherheit von Personen oder Sachen zu gefährden, ist unverzüglich der Hausverwaltung (Präsident bzw. Leiterin der Geschäftsstelle des Landesgerichtes) Mitteilung zu machen.
24. Der Gebäudeeingang in der Josef Wichner Straße 2 ist grundsätzlich von 15.30 Uhr bis 7.30 Uhr versperrt zu halten, sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig. Sämtliche Nebeneingänge sind grundsätzlich von außen immer verschlossen zu halten. Bei Verlassen eines für die Dienstverrichtung zugewiesenen Raumes nach Beendigung des Dienstes sind sämtliche Fenster, auch Oberlichter, zu schließen und der Raum abzusperrern. Bei Verlassen des Gerichtsgebäudes sind alle Beleuchtungen und sonstige Elektrogeräte im Zimmer auszuschalten.

Baupläne des gesamten Gebäudes befinden sich in der Geschäftsstelle, Zimmer 1.053.

Landesgericht Krems an der Donau
Krems an der Donau, 16. Februar 2023
Präs. Dr. Richard Simsalik, Richter
